OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552061/3/KLe

Datum:
Linz, 14. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der F W, p.A. x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.2.2021 GZ: LFW-2017-30605/447-Sr, betreffend Antrag auf selektive Entnahme von Auerhahnen während der Schonzeit nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.2.2021 GZ: LFW-2017-30605/447-Sr, wurde dem Jagdausübungsberechtigten des Eigenjagdgebietes M, Jagdrevier R der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb S gemäß § 48 Abs. 3 bis 6 Oö. Jagdgesetz die Bewilligung zur Bejagung von einem Auerhahn (männliches Exemplar) im Eigenjagdgebiet M, Jagdrevier R unter näher angeführten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst Folgendes vorgebracht wird: „Dominante Hahnen“ seien nicht näher definiert. Die Verneinung einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung sei nicht nachvollziehbar. Es könne keine Aussage darüber getroffen werden, ob der Erhaltungszustand im Sinne der Richtlinie günstig sei und aufrechterhalten werde. Der Erhaltungszustand der Vogelart Auerhuhn sei ungünstig und die „geringe Menge“ falsch berechnet worden, da es um die Gesamtsterblichkeit der betroffenen Population gehe. Die betroffene Population seien die männlichen Exemplare. Die Berechnung inkludiere jedoch auch Hennen und Küken.

Die Oö. Landesregierung hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (welche von der Beschwerdeführerin ohnedies nicht beantragt wurde) konnte mangels Erforderlichkeit abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht aufgrund der Aktenlage unstrittig fest und es lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung auch die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Rechtsvorschriften nicht entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Grundlage für die Erteilung der Ausnahmebewilligung sind Bestandszählungen durch die Jagdausübungsberechtigten.

Die Bestände des Auerhuhns sind in Oberösterreich trotz Bejagung weitgehend stabil. Dies ergibt sich aus den seit 2008 in Oberösterreich (konkret in den Bezirken Gmunden, Kirchdorf, Steyr-Land und Vöcklabruck) durchgeführten regelmäßigen

Zählungen. Aus den im Verfahrensakt aufliegenden Zählungen ist ersichtlich, dass in den Jahren 2008 bis 2020 die Anzahl der männlichen Exemplare zwischen 412 und 517 schwankt. Die aktuelle Zählung ergab 493 Hahnen (Gmunden: 246, Kirchdorf: 168, Steyr-Land:64 und Vöcklabruck:15).

Der Bestand kann daher keinesfalls als abnehmend zu qualifizieren sein, sondern zeigt sich trotz der Bejagung in ungeraden Jahren weitgehend stabil. Die Managementstrategie unter Einbeziehung der Jagd ist dem Ziel der Vogelschutzrichtlinie dienlich. In Oberösterreich erfolgt das praktische Wildtiermanagement des Auerhuhns primär über die Jagd (Nutzung, Hege und Habitatgestaltung, Monitoring und Kontrolle) und die Grundeigentümer (Lebensraumgestaltung). Das flächendeckende Management erfolgt über die Jagdgebiete, für die die Jagdleiter und Jagdaufsichtsorgane verantwortlich sind.

Die Zählung an Balzplätzen zur Bestandserfassung ist in Auerhuhngebieten die günstigste Zählmethode.

Die Auerhuhnjagd hatte in Zentraleuropa für Jäger immer schon eine große kulturelle, weniger eine ökonomische Bedeutung. Die Jagd im Gebirge hat seit Jahrhunderten einen besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert in der österreichischen Jagd. Dementsprechend hoch ist immer noch der ideelle Wert von Trophäen. Der besondere Wert der Trophäen liegt in der besonderen Symbolik die sich aus der beschwerlichen Beschaffung der Trophäe im alpinen Gelände ergibt.

Insgesamt ergeben sich für Österreich folgende Schlussfolgerungen:
- Bestände in Österreich sind bei bestehender Bejagung weitgehend stabil
- In anderen europäischen Gebieten kam es nach Einstellung der Jagd zu Bestandsabnahmen
- Nachhaltige Bejagung entspricht der internationalen Naturschutzpolitik
- Flächendeckendes Monitoring in Österreich notwendig
- Jäger als wichtiger Mitarbeiter im flächendeckenden Raufußhuhn-Monitoring
- Jäger als Mitarbeiter für ein ökonomisches Habitat-Management
- Jagd als Motivation zur Habitatpflege durch Grundbesitzer.

Im österreichischen System ist ohne Mitarbeit von Jägern und Grundbesitzern bei Monitoring, Management und Habitatpflege kein zufriedenstellendes Management im Hinblick auf die Arterhaltung beim Auerhuhn möglich. Insgesamt ergibt sich, dass für Österreich eine Einstellung der Jagd auf das Auerhuhn keine zufriedenstellende Lösung im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung der Art ist.

Bezüglich Störungsintensität und -häufigkeit ergibt sich bei der Bejagung am Balzplatz im Frühjahr nach der Hauptbalz die schonendste Möglichkeit der Entnahme. Bei der Herbstjagd ist eine weiträumigere Störung zu erwarten.

Das Auerhuhn besitzt ein spezielles Paarungssystem („Lek-Paarungssystem“ oder „Männliche Dominanz Polygynie“). Hahnen finden sich im Frühjahr zu Balzgruppen (so genannten „Leks“) zusammen, welche von den Weibchen nur zum Zweck der Paarung aufgesucht werden. Die Männchen verteidigen keine Ressourcen, sondern konkurrieren um Status und die Gunst der Weibchen. Typisches Kennzeichen ist, dass sich die Weibchen die besten Männchen aussuchen und sich ein Großteil der Weibchen mit nur wenigen (meist 1-2) Männchen verpaart.
Beim Auerhuhn wurde beobachtet, dass ältere Hahnen, dominante Hahnen, Hahnen, die am meisten kämpften oder sich am längsten am Balzplatz aufhielten oder aber zentrale Positionen einnahmen, als Kopulationspartner ausgewählt wurden.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem umfassenden und schlüssigen Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI), Institutsleiter Universitätsprofessor Dr. W A, vom 31.1.2008 (mit weiteren Nachweisen).

Der Gutachter kam zum Schluss, dass die geringe Entnahme von nur männlichen, dominanten Exemplaren empfohlen wird, diese aber selektiv erfolgen muss. Der beste und sicherste Nachweis eines dominanten Hahnes erfolgt durch Beobachtung, welche Hahnen die Kopulationen durchführen. Auch durch die Beobachtung weiteren Territorial- und Sozialverhaltens ist möglich, die Dominanzstruktur zu erkennen. Eine Bejagung nach Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie ist somit nicht zweckmäßig, sondern es ist in Österreich eine Bejagung im Rahmen einer Ausnahme nach Artikel 9 der Richtlinie erforderlich. Die Bejagung von Auerhahnen am Balzplatz im Frühjahr ist am selektivsten und für den österreichischen Lebensraum am schonendsten für die Bestände.

Hinsichtlich der Berechnung der Population aufgrund der Zählungen der Hahnen wird auf die Ausführungen auf Seite 62 Abbildung 17 dieses Gutachtens (mit ausführlichen weiteren Erläuterungen) verwiesen. Die Berechnungen, die in der Beschwerde getätigt wurden, entsprechen jenen, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, zur Gänze (Verhältnis von 1:1,4 zugunsten der Hennen; Gelegegröße: 7; Gelegeverluste: 35 %; Sterblichkeitsraten: 46 % Jugendsterblichkeit Sommer, 68 % Jugendsterblichkeit Herbst bis Frühjahr und 43 % jährliche Sterblichkeit Erwachsene).

Die Berechnungen der geringen Menge in Stück haben in den Bezirken Folgendes ergeben: Gmunden: 15, Kirchdorf: 10, Steyr-Land: 4, Vöcklabruck: 0.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere dem Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der

Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI), Institutsleiter Universitätsprofessor Dr. W A, vom 31.1.2008.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, die Ausführungen dieses Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz dürfen während der Schonzeit die Tiere der geschonten Wildgattung weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden.

Gemäß § 1 der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ist das Auerhuhn ganzjährig geschont.

Allerdings lässt auch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff (Vogelschutz-Richtlinie) laut Artikel 9 Ausnahmen zu, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierart aufrechterhalten wird.

In Umsetzung des Artikels 9 der Vogelschutz-Richtlinie kann gemäß § 48 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz die Landesregierung über Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 48 Abs. 2 leg. cit. bewilligen, wenn dies im Rahmen einer selektiven Entnahme in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

Zum Kriterium der "geringen Menge" hat der EuGH in seinem Urteil vom 27.4.1988, C-252/85 ausgesprochen, dass dieses keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der betreffenden Art, in diesem Fall des Auerhuhns (und nicht, wie in der Beschwerde angeführt, nur die männlichen Exemplare), bezieht. Der Begriff der "geringen Menge" ist daher relativ und kann nur im Verhältnis zu anderen Größen bestimmt werden. Der EuGH hat zur Frage der richtlinienkonformen Festlegung des Kriteriums der "geringen Menge" wiederholt auf die jährliche Gesamtsterblichkeitsrate, verstanden als die Summe aller natürlichen Todesursachen, zurückgegriffen und ausgesprochen, dass "als geringe Menge jede Entnahme von weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen sei." Die jährliche Gesamtsterblichkeit ist deshalb ein geeigneter Parameter zur Bestimmung der geringen Menge.

Der Bewilligungsbescheid hat gemäß § 48 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz insbesondere Angaben über

a) die Wildart, für welche die Ausnahme bewilligt wird,
b) den Ausnahmegrund,
c) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
d) die Kontrollmaßnahmen und
e) erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme

zu enthalten.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, wurde, um die wesentlichen Kriterien, die eine Erteilung einer Ausnahmebewilligung rechtfertigen können, auf wissenschaftlicher Basis zu beurteilen, das Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI), Institutsleiter Universitätsprofessor Dr. W A, vom 31.1.2008 eingeholt, das die fachliche Grundlage für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Österreich bildet. In diesem Gutachten wurde umfangreich und schlüssig dargestellt, dass eine Entnahme von Auerhahnen im Frühjahr einerseits selektiver, andererseits für die Gesamtpopulation schonender ist. Darüber hinaus ergibt das vorliegende Gutachten eindeutig, dass diese selektive Entnahme im Frühjahr den Grundsätzen einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in weitaus höherem Maße als eine Entnahme im Herbst/Winter, die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ohne geschlechtsspezifische oder mengenmäßige Beschränkung erlaubt wäre, entspricht. "Nachhaltig" ist eine Bewirtschaftung dann, wenn nicht mehr Exemplare einer Art entnommen werden als nachwachsen.

Der Auerhuhnbestand ist in Oberösterreich stabil, dies ist aus den regelmäßigen Bestandserhebungen durch Zählungen und den darauf basierenden Berechnungen ersichtlich. In Oberösterreich erfolgt die Bejagung von Auerhahnen nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre (nur ungerade Jahre). Weibliche Tiere werden nicht bejagt.

Der aktuelle Bestand an Auerhahnen wurde von den Jagdausübungsberechtigten erhoben bzw. die Zahlen vom Oö. Landesjagdverband der belangten Behörde übermittelt.

Auf Grundlage der im Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien (FIWI) angeführten Berechnungsmethode, wurde die Gesamtsterblichkeitsrate und die geringe Menge, die weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate ausmachen darf, berechnet.

Die von der belangten Behörde berechnete Stückzahl entspricht der vom EuGH geforderten Kriterium der "geringen Menge" im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung und ist auf die örtlichen Bestände des Auerhuhns (Gesamtpopulation)

abgestimmt und bewegt sich unter der 1 %-Marke der natürlichen Gesamtsterblichkeit.

Die beantragte Entnahme von geringen Mengen von Auerhahnen zur Zeit der Balz stellt die einzige zufriedenstellende Bejagungsart, die zudem den günstigen Erhaltungszustand des Auerhuhns aufrechterhält, dar. Die Auerhuhnbestände sind seit vielen Jahre stabil, somit ist der Erhaltungszustand stabil und wird, unter streng überwachten Bedingungen, aufrechterhalten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer